

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler - Zweitwohnungsteuersatzung - vom 11.07.2006**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seiner persönlichen Lebensführung oder der seiner Angehörigen verfügen kann.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

### **§ 3**

#### **Persönliche Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmieten) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmieten) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, wird die Jahresrohmierte anhand von vergleichbaren Wohnungen (nach Wohnlage, Art und Ausstattung), für die vom Finanzamt eine Jahresrohmierte festgesetzt worden ist, entsprechend Absatz 2 ermittelt.

(4) Ist eine Jahresrohmierte nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach den Absätzen 2 und 3 die übliche Mierte im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.

(5) Ist auch die übliche Mierte nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(6) Ist für die Ermittlung des Mietwertes eine Wohnflächenberechnung erforderlich, so sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 10 % des ermittelten Mietwertes.

## **§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Die Steuer wird am 1. Juli des jeweiligen Steuerjahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Die Steuer wird erstmalig für das Jahr 2007 erhoben.

## **§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht**

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten Dritter**

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und Wohnungsvermieter sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 KAG).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG (leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig

- a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

§ 15 KAG (Abgabenhinterziehung) bleibt hiervon unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- a) den Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
- b) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber oder Wohnungsvermieter seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 nicht nachkommt,
- c) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 16 Absatz 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 10 Übermittlung von Daten**

(1) Die Meldebehörde der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler übermittelt der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 16 Absatz 4 MG meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 31 Absatz 6 MG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Zur erstmaligen Erfassung der Steuerpflichtigen übermittelt die Meldebehörde der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler die Daten gemäß Absatz 1 derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

(3) Die Stadtverwaltung kann die zur Ermittlung der Jahresrohmiete erforderlichen Daten gemäß § 12 Absatz 4 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) aus den dem zuständigen Finanzamt vorliegenden Daten erheben.

Die Stadtverwaltung ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten zur Erhebung der Zweitwohnungsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 11.07.2006  
Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler  
*Dr. Tappe*  
*Bürgermeister*